4635/J XX.GP

ANFRAGE
der Abgeordneten M. Langthaler, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten & Verbraucherschutz
betreffend Bleikontamination im Wiener Trinkwasser und Umsetzung der EU - Trinkwasserrichtlinie

Wegen der Verwendung von Bleirohren in Hauswasserleitungen ist das Trinkwasser vieler Wiener Haushalte kontaminiert. Im Anlaßfall für diese Anfrage erbrachte eine Analyse des Magistrates der Stadt Wien eine Bleibelastung von 230 µ/l. Der Grenzwert für Blei im Trinkwasser beträgt laut Österreichischem Lebensmittelhandbuch, III. Auflage, Codexkapitel B1 "Trinkwasser" 50 µg/1. Die Magistratsabteilung 15 - Institut für Umweltmedizin empfiehlt daher, als erste Sofortmaßnahme vor der Entnahme etwa 5 Liter Wasser ablaufen zu lassen. Neben der latenten Gesundheitsgefährdung muß daher der Konsument bzw die Konsumentin einen vermehrten Wasserverbrauch in Kauf nehmen.

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung von zwingenden Qualitätswerten für das Trinkwasser und zur regelmäßigen Kontrolle der Qualität des Wassers, und zwar am Punkte der Bereitstellung für den Verbraucher/die Verbraucherin.

Da die genannte Richtlinie von Österreich bis jetzt mangelhaft umgesetzt wurde, erging im November 1997 ein Mahnschreiben an die Republik Österreich. Von österreichischer Seite wurde der Kommission mitgeteilt, daß eine Verordnung zum Lebensmittelgesetz in Vorbereitung sei.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE:
1. Welche Regelungsinhalte der Trinkwasserrichtlinie sind derzeit in Österreich noch nicht umgesetzt?
2. Wann ist mit der Erlassung der angekündigten Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz zu rechnen und welchen Inhalt wird sie haben, insbesondere welche Werte werden für den Bleigehalt von Trinkwasser festgesetzt werden und an welchen Punkten soll eine Messung des Trinkwassers vorgesehen werden?
3. Wird eine Messung des Bleigehaltes bei den einzelnen Mietwohnungen vorgesehen werden, um so allfällige Bleikontaminationen durch Hausinnenleitungen ausforschen zu können?
4. Welche rechtlichen Konsequenzen werden sich aus dieser Verordnung für die Vermieter/innen von Wohnungen ergeben? Auf welche Rechtsvorschriften können sich derzeit Mieter und Mieterinnen stützen, um einen Austausch von Bleirohren zu erreichen?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.